

# **Istanbul Konvention**

**Was hat die Konvention mit der  
Arbeit des Runden Tisches im  
Rhein-Sieg-Kreis zu tun?**

# Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats erkennen an,

- dass Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt strukturellen Charakter hat,
- dass Gewalt gegen Frauen einer der entscheidenden sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden,
- dass häusliche Gewalt Frauen unverhältnismäßig stark betrifft,
- dass auch Männer Opfer häuslicher Gewalt sein können.

# Artikel 1

## Zweck dieses Übereinkommens

- Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen;
- einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu leisten und eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch die Stärkung der Rechte der Frauen, zu fördern;
- einen umfassenden Rahmen sowie umfassende politische und sonstige Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu entwerfen.
- Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien sicherzustellen, wird durch dieses Übereinkommen ein besonderer Überwachungsmechanismus eingeführt.

# Artikel 13 - Bewusstseinsbildung

- Regelmäßig Kampagnen oder Programme zur Bewusstseinsbildung für die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Gewalt, ihre Auswirkungen auf Kinder und die Notwendigkeit, solche Gewalt zu verhüten, zu verbessern.

# Artikel 18 - Allgemeine Verpflichtungen

- Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um alle Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen.

# **Artikel 16**

## **Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme**

- um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern.

# Artikel 23 - Schutzunterkünfte

- ,um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.

# Artikel 24 - Telefonberatung

- , um eine kostenlose, landesweite und täglich rund um die Uhr erreichbare Telefonberatung einzurichten, um Anruferinnen und Anrufer vertraulich oder unter Berücksichtigung ihrer Anonymität im Zusammenhang mit allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu beraten.



# Artikel 25 - Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt

- ,um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anzubieten

# **Artikel 31 - Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit**

- ,um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

# Artikel 33 - Psychische Gewalt

- ,um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten, durch das die psychische Unversehrtheit einer Person durch Nötigung oder Drohung ernsthaft beeinträchtigt wird, unter Strafe gestellt wird.

# Artikel 34 - Nachstellung

- ,um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten, das aus wiederholten Bedrohungen gegenüber einer anderen Person besteht, die dazu führen, dass diese um ihre Sicherheit fürchtet, unter Strafe gestellt wird.

# Artikel 35 - Körperliche Gewalt

- ,um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten, durch das einer anderen Person körperliche Gewalt angetan wird, unter Strafe gestellt wird.

# Artikel 36 - Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung

, um sicherzustellen, dass folgendes vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird:

- nicht einverständliches, sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand;

Das Einverständnis muss freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person erteilt werden.

# Artikel 37 - Zwangsheirat

- ,um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten, durch das eine erwachsene Person oder ein Kind zur Eheschließung gezwungen wird, unter Strafe gestellt wird.

# Artikel 40 - Sexuelle Belästigung

- ,um sicherzustellen, dass jede Form von ungewolltem sexuell bestimmtem verbalem, nonverbalem oder körperlichem Verhalten mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen, insb. wenn dadurch ein Umfeld der Einschüchterung, Feindseligkeit, Erniedrigung, Entwürdigung oder Beleidigung geschaffen wird, strafrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Sanktionen unterliegt.



# **Kapitel IX – Überwachungsmechanismus Artikel 66 - Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**

- Die Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („GREVIO“) überwacht die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien.

# Artikel 68 - Verfahren

- Die Vertragsparteien legen dem Generalsekretär des Europarats auf der Grundlage eines von GREVIO ausgearbeiteten Fragebogens einen Bericht über gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zur Umsetzung dieses Übereinkommens zur Prüfung durch GREVIO vor.